

Magdeburg, 30.06.2021

Erwartungen des VDP Sachsen-Anhalt an die Arbeit des Landesparlaments und der Landesregierung in der 8. Legislaturperiode

Vorbemerkung:

Der Verband Deutscher Privatschulen (VDP) Sachsen-Anhalt e.V. ist in unserem Bundesland der mitgliederstärkste Berufsverband und Interessenvertreter der **allgemein- und berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft** sowie solcher **privaten Erwachsenenbildungseinrichtungen**, die z.B. berufliche Weiterbildungen für Beschäftigte, Förderangebote für Arbeitslose, Berufsorientierungskurse für Schülerinnen und Schüler oder auch Integrationskurse für Migrantinnen und Migranten anbieten. Aktuell gehören ihm 90 derartige Schul- und Erwachsenenbildungsträger mit ca. 180 Niederlassungen in ganz Sachsen-Anhalt an.

Im Schuljahr 2020/21 gab es laut Statistischem Landesamt in Sachsen-Anhalt 108 **allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft** mit knapp 20.000 Schülerinnen und Schülern, das sind genau **10 Prozent der Gesamtschülerschaft**. Der höchste prozentuale Schüleranteil besteht mittlerweile im Bereich der integrierten Gesamtschulen (= 38 Prozent), die zahlenmäßig meisten Schülerinnen und Schüler sind hingegen an den freien Gymnasien (= 6.063) und Grundschulen (= 5.775) zu finden.

Auch im Bereich der berufsbildenden Schulen registrierte das Statistische Landesamt im Schuljahr 2019/20 (neuere Zahlen liegen noch nicht vor) 108 freie Schulen, da laut Schulgesetz alle Bildungsgänge, Fachrichtungen, Vollzeit- und Teilzeitausbildungen sowie Standorte der freien Schulträger jeweils als gesonderte Schulen anzusehen sind, für die jeweils auch eine gesonderte finanzhilfefreie Wartezeit zu durchlaufen war bzw. ist. An diesen Schulen lernten im vergangenen Schuljahr mehr als 7.000 Schüler*innen, was einem **Schüleranteil von gut 15 Prozent** entsprach. Vorwiegend bieten die freien berufsbildenden Schulträger vollzeitschulische Bildungsgänge im Sozial-, Gesundheits- und Pflegebereich an, hier ist der Schüleranteil auch im Vergleich zu den entsprechenden staatlichen Schulen besonders hoch. **Der Anteil des Pflegefachpersonals, der Physiotherapeuten oder der Erzieherinnen und Erzieher, die an freien Schulen in Sachsen-Anhalt ausgebildet werden, beträgt z.B. zwischen 60 und**

80 Prozent der jeweiligen Gesamtschülerschaft. Gerade diese Schulen nehmen mittlerweile in großen Teilen den eigentlichen Sicherstellungsauftrag des Landes wahr.

Gemäß **Art. 28 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt** haben die Ersatzschulen einen „Anspruch auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Zuschüsse“. Hierbei handelt es sich um eine sog. Einrichtungsgarantie. Nach **Art. 3 Abs. 2** unserer Landesverfassung verpflichtet eine solche Einrichtungsgarantie das Land, „diese Einrichtungen zu schützen sowie deren **Bestand und Entwicklung** zu gewährleisten“. Diese bedeutet konkret: Die Ersatzschulen bzw. deren Träger haben einen verfassungsunmittelbaren Anspruch auf Finanzhilfe mit einem Finanzierungsvorrang gegenüber anderen Haushaltspositionen, bei denen ein solcher unmittelbarer Finanzierungsanspruch nicht aus dem Grundgesetz oder der Landesverfassung ableitbar ist.

1. Schulpolitische Erwartungen des VDP Sachsen-Anhalt

a) **Lehrkräftemangel**

Der wachsende Lehrkräftemangel hat sich in den vergangenen Jahren zum größten Problem für allgemein- und berufsbildenden Schulen in den neuen Bundesländern entwickelt, was sich gerade in strukturschwächeren Regionen kaum noch kompensieren lässt und die dortigen Schülerinnen und Schüler in einem besonderen Maße benachteiligt.

Für die Schulen in freier Trägerschaft kommt diesbezüglich erschwerend hinzu, dass 1. das Land über die Referendarausbildung quasi ein „Erstzugriffsrecht“ auf die neu ausgebildeten Lehrkräfte hat, 2. sie nicht die Möglichkeit haben, ihren Lehrkräften Verbeamtungen anzubieten und 3. die Vorgaben des Schulgesetzes und der SchifT-VO hinter den beständig ausgeweiteten Möglichkeiten des Lehrkräfteeinsatzes an staatlichen Schulen immer häufiger zurückbleiben.

Deshalb erwartet der VDP Sachsen-Anhalt in der neuen Legislatur folgende politische Weichenstellungen:

- deutlicher Ausbau der Kapazitäten für Lehramtsstudiengänge sowie für Qualifizierungen von Seiten- und Quereinsteigern; Ermöglichung eines flexibleren Unterrichtseinsatzes von Seiten- und Quereinsteigern auch an freien Schulen (z.B. Einsatz in Abschlussjahrgängen)
- stärkere Berücksichtigung freier Schulen bei der Durchführung von Praktika für Lehramtsstudierende sowie bei der Ausbildung von Referendarinnen und Referendaren
- Vorstellung der Arbeit freier allgemein- und berufsbildender Schulen in der Lehrerausbildung (ggf. in Zusammenarbeit mit den Verbänden der freien Schulen)
- **Entbürokratisierung des Genehmigungsverfahrens für Lehrkräfte an freien Schulen:** Die freien Schulträger sollten künftig selbstständig über die Einstellung ihrer Lehrkräfte entscheiden können, die Schulaufsicht sollte sich auf stichprobenartige (und gebührenfreie) Überprüfungen bezüglich der Einhaltung der Vorgaben von Art. 7 Abs. 4 S. 3 (wissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte an freien Schulen darf nicht hinter der

entsprechenden Ausbildung der Lehrkräfte, die an vergleichbaren staatlichen Schulen eingesetzt werden, zurückstehen) und S. 4 (die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte an freien Schulen muss gesichert sein) beschränken.

- Beschleunigung der Überprüfungen von Abschlüssen, die Lehrkräfte im Ausland erworben haben
- gleichberechtigte Berücksichtigung freier Schulen bei der Finanzierung und beim Einsatz von Pädagogischen Mitarbeitern, Schulverwaltungsassistenten, Sozialpädagogen, Honorarkräften, Systemadministratoren usw.
- strikte Beachtung von Kündigungsfristen durch das Land, wenn Lehrkräfte von freien zu staatlichen Schulen wechseln sollten
- keine aktive Abwerbung von Lehrkräften freier Schulen für den staatlichen Schuldienst
- gewährt das Land Lehrkräften, die sich für eine Tätigkeit an einer staatlichen Schule in einer strukturschwächeren Region entscheiden, gesonderte finanzielle Zulagen oder zusätzliche Abminderungsstunden, müssen auch freie Schulen, die in vergleichbaren Regionen tätig sind, entsprechend unterstützt werden; gleiches sollte gelten, wenn das Land – wie bereits schriftlich angekündigt – den Lehrkräften an den staatlichen Schulen Sonderanrechnungsstunden für besondere Mehrbelastungen (in diesem Falle aufgrund der Pandemie) gewährt (s. Schulleiterbrief von Minister Tullner vom 03.06.21, Punkt V)
- aufgrund der besonderen Vorgaben des bundesweit geltenden Pflegeberufegesetzes zu den Anforderungen an die Qualifikationen der Lehrkräfte, die an den staatlichen und freien Pflegeschulen eingesetzt werden dürfen, ist es dringend notwendig, in Sachsen-Anhalt zielgerichtet für diese Ausbildung eine Lehrkräfte-Offensive zu starten

b) Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft (inkl. Digitalisierung und Corona-Folgen)

Im Laufe der 7. Legislaturperiode gab es (wie auch schon zuvor) immer wieder unterschiedliche Auffassungen zwischen der Landesregierung und den Vertretern der freien Schulen über eine (landes-)verfassungs- und gesetzeskonforme Finanzierung der sog. Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt. Nach **Art. 28 Abs. 2 unserer Landesverfassung** haben die genehmigten Ersatzschulen (bzw. deren Träger) einen „Anspruch auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen öffentlichen Zuschüsse“. Damit der Landtag in die objektive Lage versetzt wird, zu kontrollieren, ob die jeweiligen Regelungen zur Finanzhilfe auch den Vorgaben der Landesverfassung entsprechen, ist die Landesregierung verpflichtet, dem Landtag einmal pro Legislaturperiode den sog. **Schülerkostenvergleichsbericht** vorzulegen, in dem differenziert für alle Schulformen die vollständigen im öffentlichen Schulwesen entstandenen Kosten pro Schüler*in darzustellen und mit den Finanzhilfesätzen der entsprechenden Ersatzschulen zu vergleichen sind (s. **§ 18g SchulG-LSA**). Dieser gesetzlichen Verpflichtung kam die Landesregierung in der 7. Legislaturperiode nicht im erforderlichen Maße nach, jedenfalls wurde der Bericht erst so spät vorgelegt, dass er in der 7. Legislatur weder im Landtag noch in den zuständigen Fachausschüssen noch hätte diskutiert werden können.

Allerdings gab das Bildungsministerium aufgrund entsprechender Vereinbarungen im letzten Koalitionsvertrag für die Landesregierung ein **externes Schülerkostengutachten** (bezogen auf das Jahr 2015) beim Leipziger **Institut GBM** in Auftrag. Trotz vielfältiger Mängel im Gutachten (zahlreiche Kostenpositionen der staatlichen Schulen wurden nicht erfasst) kam dieses zu dem Ergebnis einer **deutlichen Unterfinanzierung der freien Schulen** in Sachsen-Anhalt, **insbesondere hinsichtlich ihrer Sach- und Gebäudekosten**. Eine vertiefende Auswertung des Gutachtens erfolgte seitens der Landesregierung und des Parlaments jedoch nicht.

Zudem war die 7. Legislaturperiode geprägt durch **Auseinandersetzungen über eine gesetzeskonforme Schift-VO** insbesondere während des Zeitraums 01.01.18 bis 31.12.19 (betroffen sind somit die Schuljahre 2017/18 bis 2019/2020). Hintergrund war die Einfügung der zusätzlichen Erfahrungsstufe 6 in den Tarifvertrag der Länder (TVL) mit Wirkung zum 01.01.2018, was eine entsprechende Hochstufung des ganz überwiegenden Teils der beim Land angestellten Lehrkräfte zur Folge hatte. Bis zum 31.12.2019 wurde bei der Berechnung der den freien Schulen gewährten Finanzhilfe dennoch unverändert die Erfahrungsstufe 4 herangezogen, obwohl das Verwaltungsgericht Magdeburg rechtskräftig festgestellt hatte, dass die berücksichtigte **Erfahrungsstufe 4 auch schon vor dem 01.01.2018 zu niedrig** bemessen war.

Die vom VDP Sachsen-Anhalt für die Finanzhilfeberechnung geforderte Erfahrungsstufe von (mindestens) 5,0 wurde den Ersatzschulträgern jedoch erst ab dem 01.01.2020 gewährt, allerdings wurde vom Parlament **gleichzeitig** eine Absenkung der im Schulgesetz vorgesehenen Personal- und Sachkostenzuschüsse beschlossen. Zuvor war ein vom Bildungsministerium, Bildungsausschuss und dem VDP Sachsen-Anhalt mitgetragener Kompromiss, wonach die Stufe 5 bereits ab dem 01.08.2019 ohne die o.g. Absenkungen gewährt werden sollte, am Veto des Finanzausschusses gescheitert.

Dies hatte zur Folge, dass bis jetzt für die Schuljahre 2017/18 bis 2019/20 **mehr als 150 Klagen** von freien Schulträgern gegen ihre Finanzhilfebescheide bei den zuständigen Verwaltungsgerichten eingereicht wurden. **Nach Kenntnis des VDP Sachsen-Anhalt hat das VG Magdeburg mittlerweile über die ersten drei dieser Klagen (für die Schulformen Grundschule, Sekundarschule und Gymnasium) zugunsten der klagenden freien Schulträger entschieden.**

Vor diesen geschilderten Hintergründen erwartet der VDP Sachsen-Anhalt in der neuen Legislaturperiode folgende politische Weichenstellungen:

- die Regelungen zu den Schulen in freier Trägerschaft sollten auch weiterhin im Schulgesetz und nicht in einem neuen gesonderten Privatschulgesetz getroffen werden
- eine Fortführung des am Ende der 7. Legislatur gestarteten Prozesses der gemeinsamen (Bildungsministerium + Vertreter der freien Schulen) Erarbeitung eines neuen Finanzhilfeberechnungsmodells unter Berücksichtigung der **vollständigen** Schülerkosten der entsprechenden staatlichen Schulen → Ziele dieses Prozesses: höhere Transparenz, Rechts- und Planungssicherheit sowie Angemessenheit der Finanzhilfe; Dabei besonders wichtig: Stärkung der freien Grundschulen; Abkopplung des Sach- vom Perso-

nalkostenzuschuss; zusätzliche Gewährung eines Bau- und Investitionskostenzuschusses; bessere Unterstützung von Ersatzschulen im ländlichen Raum (auch vor dem Hintergrund von Art. 35a der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt)

- Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für eine nachhaltige Fortführung dieses eingeleiteten Prozesses, z.B.: zeitnahe Vorlage eines rechtskonformen Schülerkostenvergleichsberichts gemäß § 18g SchulG-LSA durch die Landesregierung unter Einbeziehung **aller** Schulformen + regelmäßige Beauftragungen (mindestens einmal pro Legislaturperiode) externer Schülerkostengutachten **unter Einbeziehung** der Vertreter der freien Schulen; anschließende Führung einer vertiefenden Diskussion zu den Ergebnissen des § 18g-Berichtes und des externen Schülerkostengutachtens im Parlament (oder zumindest in den Ausschüssen für Bildung und Finanzen) ebenfalls unter Beteiligung der Vertreter der freien Schulen
- verbindliche Vorgaben des Landes Sachsen-Anhalt gegenüber allen öffentlichen Schulträgern (Kommunen, Landkreise + Land selbst) bezüglich der vollständigen und einheitlichen doppelten Erfassung der jeweiligen Sach-, Gebäude- und Investitionskosten sowie der Kosten für deren nichtpädagogisches Personal
- Vermeidung von jahrelangen und (insbesondere für das Land) kostenintensiven Fortführungen von Rechtsstreiten zur Finanzhilfe insbesondere für den Zeitraum 01.01.18 bis 31.12.19: Haben Verwaltungsgerichte Verstöße gegen Vorgaben des Schulgesetzes bei der Finanzhilfegewährung zu Lasten der Ersatzschulträger festgestellt bzw. stellen sie diese im Laufe der neuen Legislatur fest, sollte das Landesschulamt umgehend neue bzw. rückwirkende Bescheide **unter strikter Berücksichtigung der Vorgaben der erkennenden Gerichte** gegenüber den betroffenen Ersatzschulträgern erlassen.
- Herstellung einer dauerhaften Schulgeldfreiheit zumindest für die Erzieherausbildung sowie für die berufsfachschulischen Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen (s. hierzu auch Landtagsbeschluss 7/3904 vom 31.01.19)
- die Schulgeldfreiheit sollte mittelfristig für alle Schulformen und Bildungsgänge angestrebt werden; bis dahin müssen die freien Schulträger einen Ausgleich vom Land für entgangene Schulgelder erhalten, die wegen des Sonderungsverbotes gemäß Art. 7 Abs. 4 GG gegenüber sozial schwächeren Schülern (bzw. deren Eltern) ganz oder teilweise nicht erhoben werden dürfen
- auch der laufende Ganztagschulbetrieb an freien Schulen muss kontinuierlich gefördert werden
- für Schüler*innen, die mit festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen an Regelschulen in freier Trägerschaft lernen, muss die gleiche Finanzhilfe vorgesehen werden wie für vergleichbare Schüler*innen an Förderschulen in freier Trägerschaft (analog den Regelungen z.B. in den Ländern Sachsen und Thüringen)
- gleichberechtigte Berücksichtigung der freien Schulträger bei allen staatlichen Schulförderprogrammen, z.B. für Schulbau, Digitalisierung, Pandemie → wichtig wäre bei

derartigen Förderprogrammen für öffentliche und freie Schulen, diese möglichst unbürokratisch auszugestalten (Bsp.: die Bedingung, dass alle Schulträger bei der Umsetzung des DigitalPakts Schule oder weiterer digitaler Förderprogramme zwingend und vollumfänglich das Vergaberecht anzuwenden haben, ist für viele Schulträger ein großes Hemmnis, da dieses rechtlich korrekt sehr schwierig und oft auch nur sehr kostenintensiv (wegen notwendiger Einschaltung zusätzlicher IT- und Vergaberechtsspezialisten) umgesetzt werden kann und sich außerdem immer weniger Unternehmen an derartigen öffentlichen Vergaben beteiligen

- Förderprogramme für Schulen bzw. zum Ausbau der Ganztagsbetreuung dürfen nicht so aufgebaut sein, dass es letztlich vom „good will“ der Landkreise und Kommunen (also der konkurrierenden Schulträger) abhängt, ob auch freie Schulträger berücksichtigt werden können
- Lehrkräfte freier Schulen müssen gleichberechtigt an allen vom Land angebotenen Fort- und Weiterbildungen (z.B. zur Umsetzung digitaler Lernkonzepte) teilnehmen dürfen → derartige Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote für Lehrkräfte müssen zudem qualitativ und quantitativ erheblich erweitert sowie kontinuierlich aktualisiert werden
- ebenso benötigen alle Schulen eine kontinuierliche Unterstützung für die Aktualisierung/Erweiterung ihrer digitalen Ausstattung sowie Pflege ihrer Software → hierzu wird u.a. eine dauerhafte Förderung der Administration über das Sonderprogramm zum DigitalPakt Schule hinaus erforderlich sein
- das Vorhaben, alle allgemein- und berufsbildenden Schulen zeitnah an das Glasfasernetz anzuschließen, ist fortzuführen und wieder zu beschleunigen

c) Zukunft der vollzeitschulischen Ausbildungen vor allem im Erzieher- und Gesundheitsbereich

In den vergangenen Jahren ist auch in Sachsen-Anhalt der Bedarf an ausgebildeten Fachkräften im Pflege- und Gesundheitswesen (vor allem in den sog. Therapieberufen) sowie an Erzieherinnen und Erziehern immer weiter gestiegen. Derartige Ausbildungen an Berufsfachschulen und Fachschulen stellen nicht nur in unserem Bundesland vorrangig freie Schulträger sicher. So betrug der prozentuale Schüleranteil bei den hiesigen Ersatzschulen im Schuljahr 2019/20 laut Statistischem Landesamt z.B.:

- in der Berufsfachschule Ergotherapie 68,0 %
- in der Berufsfachschule Physiotherapie 59,3 %
- in der Berufsdachschule Logopädie 100 %
- in der Fachschule Sozialpädagogik 62,7%.

Trotz der hohen Relevanz dieser Ausbildungen sind die freien Schulträger betriebswirtschaftlich regelmäßig zur Erhebung eines Schulgeldes gezwungen, da die Finanzhilfe des Landes für derartige Ersatzschulen nach validen Schätzungen nur etwa 60 Prozent der Kosten vergleichbarer staatlicher berufsbildender Schulen umfasst. Nur bei den Pflege-

schulen und aktuell auch bei der Erzieherausbildung ist derzeit eine sog. Schulgeldfreiheit hergestellt, d.h. hier wird den freien Schulträgern, die auf eine Schulgelderhebung verzichten, das vorgesehene Schulgeld vom Land ersetzt.

Wegen des steigenden Bedarfs an entsprechenden Fachkräften gibt es sowohl im Bund als auch im Land viele Diskussionen über eine weitere Steigerung der Attraktivität dieser Ausbildungen. Dies betrifft einerseits die Herstellung einer Schulgeldfreiheit für alle betroffenen vollzeitschulischen Ausbildungen und andererseits die Zahlung einer Ausbildungsvergütung an die Absolventen. Letzteres ist bereits in der Pflegeausbildung sichergestellt, im Bereich der Erzieherausbildung gibt es hierzu ein Modellprojekt, an dem zuletzt ausschließlich staatliche Schulträger beteiligt worden sind.

Darüber hinaus gibt es Überlegungen des Bundesgesundheitsministeriums und verschiedener Lobbyverbände, die Ausbildungen im Gesundheitsbereich ganz oder teilweise zu akademisieren (also an Hochschulen zu verlagern). Diskutiert wird auch, die schulischen Gesundheitsausbildungen künftig ausschließlich über das Krankenhausfinanzierungsgesetz zu finanzieren, was aber nur möglich wäre, wenn eine entsprechende Schule direkt an ein Krankenhaus angegliedert ist oder mit diesem kooperiert.

Im Schuljahr 2019/20 absolvierten in Sachsen-Anhalt allerdings weniger als 18 Prozent aller Schüler*innen, die in einem Gesundheitsfachberuf ausgebildet wurden, eine dieser Ausbildungen an einer Krankenhausschule, im Bereich der Physiotherapie waren es gar nur 7 Prozent.

Im Falle eines solchen Finanzierungsmodells oder der Vollakademisierung würde deshalb nicht nur zahlreichen Berufsfachschulen, an denen bisher derartige Berufsausbildungen absolviert werden können, die Schließung drohen, sondern es müsste auch damit gerechnet werden, dass noch viel weniger Personen als bisher in diesen Berufsfeldern ausgebildet werden würden, weil dann im Wesentlichen nur noch die Bedarfe der Krankenhäuser, nicht aber die der ambulanten Physio- der Egotherapiepraxen, der Kureinrichtungen usw. berücksichtigt werden würden.

Deshalb erwartet der VDP Sachsen-Anhalt zu diesem Themenkomplex in der 8. Legislaturperiode folgende Initiativen des Landesparlaments und der Landesregierung:

- zeitnahe Herstellung der Schulgeldfreiheit für alle betroffenen Fachrichtungen (auch dauerhaft für alle Fachschulen für Sozialwesen, dazu gehören neben der Erzieher- bzw. Sozialpädagogikausbildung auch die Fachschulen für Heilerziehungspflege und Heilpädagogik)
- Prüfung, wie in den betroffenen Berufsausbildungen die Zahlung von angemessenen Ausbildungsvergütungen erreicht werden kann
- dauerhafte Sicherstellung der Finanzierung der Ausbildungen an staatlichen und freien Berufsfachschulen auch außerhalb des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (ggf. nach Vorbild der Pflegeausbildung)

- Ablehnung einer Vollakademisierung der Gesundheitsfachausbildungen, da ein Fachkräftemangel kaum behoben werden kann, indem die Zugangsvoraussetzungen zu derartigen Ausbildungen (also z.B. Physio- oder Ergotherapie) verschärft werden bzw. indem man Jugendliche mit einem Abschluss unterhalb des Abiturs von solchen Ausbildungen künftig von vornherein ausschließt
- denkbar wären hingegen Teilakademisierung dieser Ausbildungen: der Zugang hierzu könnte ggf. auch durch die erfolgreiche Absolvierung einer entsprechenden schulischen Ausbildung erworben werden (= Steigerung der Attraktivität dieser Ausbildungen)
- Beteiligung auch freier Schulen an allen Modellprojekten des Landes zur sonstigen Steigerung der Attraktivität entsprechender Ausbildungen

2. Erwartungen des VDP Sachsen-Anhalt zur Arbeitsmarktpolitik des Landes

Sachsen-Anhalt steht vor einem erheblichen Strukturwandel in einer bisher lediglich zur Wende erlebten Größenordnung. Dieser ist vor allem in der beständig fortschreitenden Digitalisierung, der demografischen Entwicklung (weiterer Rückgang der Bevölkerungszahl), dem wachsenden Fachkräftemangel und den energiepolitischen Entwicklungen (Stichwort: Kohleausstieg) begründet. Nach Ansicht vieler Experten kommt deshalb **der beruflichen Fort- und Weiterbildung** sowohl für von Arbeitslosigkeit betroffene Personen sowie für ausländische Fachkräfte als auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den (vorwiegend klein- und mittelständischen) Unternehmen in unserem Bundesland eine spürbar wachsende Bedeutung zu. Darum wird auch immer öfter gefordert, dass die berufliche Weiterbildung endlich zu einer gleichberechtigten 4. Säule im Bildungssystem (neben der Schul- und Berufsausbildung sowie der universitären Bildung) aufwachsen muss.

Aktuell werden aber die von der Politik gesetzten Rahmenbedingungen dieser wachsenden Bedeutung oft noch immer nicht gerecht. Während z.B. in der Corona-Krise die Schulen und Hochschulen vollständig weiter finanziert wurden, gab es hier bei den Erwachsenenbildungseinrichtungen erhebliche Einbrüche. So ging z.B. in Sachsen-Anhalt die Anzahl der Neueintritte von Arbeitslosen in Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung zwischen Februar 2020 und Februar 2021 um 42 Prozent zurück, bei Aktivierungs- und Eingliederungsmaßnahmen gar um 49 Prozent. Damit lag Sachsen-Anhalt klar über dem Bundesdurchschnitt von minus 24 bzw. 38 Prozent. Ein besonders starker Rückgang der Förderung ist in unserem Bundesland bei den Langzeitarbeitslosen - also bei den besonders Hilfsbedürftigen - zu verzeichnen.

Aber auch aus dem Bereich der Qualifizierung von Beschäftigten vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung gibt es wenig Positives zu berichten. Noch immer gibt es keinen bundes- oder wenigstens landesweiten „DigitalPakt Weiterbildung“, mit dessen Hilfe die Ausstattung und der digitale Anschluss der Weiterbildungseinrichtungen verbessert werden könnte. Trotz des vom Bund verabschiedeten Qualifizierungschancengesetzes sind die für die geförderte Weiterbildung geltenden Bundesdurchschnittskostensätze der Bundesagentur für Arbeit weiterhin nicht geeignet, um auf deren Grundlage die häufig notwendigen sehr individuellen Weiterbildungen für Arbeitslose und Beschäftigte entwi-

ckeln und durchführen zu können. Im Bereich der Vergabemaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit findet nach wie vor ein existenzgefährdender Preiskampf statt, bei der qualitative Aspekte oft nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen. Die über den ESF geförderten Qualifizierungsmaßnahmen werden häufig in der Umsetzung insbesondere von den klein- und mittelständischen Unternehmen noch immer als zu bürokratisch angesehen. Das Bundesprogramm zur Berufsorientierung wird weiter eingeschränkt.

Alles dies sind Beispiele, die deutlich machen, unter welchen prekären Verhältnissen die Erwachsenenbildungsdienstleister bislang tätig werden müssen. Immer mehr dieser Einrichtungen suchen deshalb bereits nach anderen Betätigungsfeldern. Dies aber ist auch wirtschaftspolitisch sehr problematisch, werden doch – wie oben dargestellt – die Anbieter von beruflichen Weiterbildungen künftig dringender gebraucht als je zuvor.

Vor diesem Hintergrund erwarten die Mitglieder des VDP Sachsen-Anhalt in der neuen Legislaturperiode folgende arbeitsmarktpolitische Weichenstellungen in unserem bzw. durch unser Bundesland:

- etablierte Förderprogramme des Landes wie z.B. das Berufsorientierungsprogramm BRAFO, die Programme Weiterbildung DIREKT und Weiterbildung BETRIEB, STABIL usw. sollten auch in der neuen EU-Strukturfonds-Förderperiode fortgeführt werden → die eingeleiteten Schritte zur Entbürokratisierung dieser Programme müssen fortgesetzt werden; das Land Sachsen-Anhalt sollte bei der Umsetzung dieser Programme keine über die Vorgaben der EU hinausgehenden Hürden vorsehen
- das Engagement des Landes im Bereich „Alphabetisierung und Grundbildung“ sollte weiter verstärkt und die Umsetzung nicht lediglich auf die nach Landesrecht „anerkannten Erwachsenenbildungseinrichtungen“ konzentriert werden
- das Land Sachsen-Anhalt muss für den dringend notwendigen Zuzug ausländischer Fachkräfte attraktive Rahmenbedingungen vorhalten, u.a. durch schnelle Verfahren zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse, durch ggf. über die Integrationskurse und Berufssprachkurse des BAMF hinausgehende Sprachkursangebote für diese Fachkräfte und (falls notwendig) durch das Angebot gezielter Aufbaukurse zur beruflichen Weiterbildung
- die Betätigung staatlicher Institutionen in der beruflichen Weiterbildung (insbesondere in Arbeitsfördermaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit und der Jobcenter) darf zu keiner Wettbewerbsverzerrung im Vergleich zu den privaten Erwachsenenbildungseinrichtungen führen (betrifft z.B. Durchführung von Umschulungen oder BAMF-Kursen an staatlichen berufsbildenden Schulen); so muss u.a. sichergestellt werden, dass auch diese Institutionen ausschließlich auf Basis von Vollkostenkalkulationen und ohne Quersubventionen tätig werden dürfen
- sollte es aufgrund steigender Inzidenzen nochmals zu Einschränkungen im Bildungsbe-
reich kommen, sollten Bildungsdienstleister, die sich z.B. in der Verbundausbildung engagieren oder die wichtige berufliche Zertifikate anbieten (z.B. im Bereich „Schweißen“), nicht schlechter als staatliche Berufsschulzentren oder betriebliche Ausbildungsstätten gestellt werden

- Das Land Sachsen-Anhalt sollte außerdem im Bundesrat folgende Forderungen initiativ einbringen:
- Änderung der gesetzlichen **Vorgaben zu den Bundesdurchschnittskostensätzen** der Bundeagentur für Arbeit (s. § 179 Abs. 2 SGB III i.V.m. § 3 Abs. 2 bis 8 AZAV) → Bundesdurchschnittskostensätze müssen wieder jährlich neu ermittelt werden **unter Berücksichtigung der Entwicklung des Mindestlohns für die Weiterbildungsbranche und der allgemeinen Preissteigerungen** (z.B. für Mieten, Energie, Werkstoffe)
 - Auflegung eines **Förderprogramms „DigitalPakt Weiterbildung“**, damit sich auch Weiterbildungseinrichtungen für die Anforderungen der Digitalisierung fit machen und Kursteilnehmer*innen entsprechend schulen können (Weiterbildungseinrichtungen als Multiplikatoren für KMU)
 - bei Vergabemaßnahmen im Bereich der Arbeitsförderung müssen **Qualitätskriterien und regionale Kompetenzen der Anbieter** stärker gewichtet werden; außerdem muss hier jeweils gewährleistet werden, dass den Bietern durch die Ausschreibungsbedingungen nicht unverhältnismäßige Risiken auferlegt werden
 - Mehrkosten der Bildungsdienstleister infolge von Vorgaben zur Bekämpfung des Corona-Virus sind diesen auch in Maßnahmen des BAMF oder der Bundeagentur für Arbeit auf Nachweis zwingend zu ersetzen
 - geförderte Weiterbildungen im gewerblich-technischen sowie im IT-Bereich sind in besonderer Weise zu verstärken
 - die Arbeitsförderung sollte **gezielte individuelle und aufeinander aufbauende Förderketten** vorsehen, um Langzeitarbeitslose wieder dauerhaft in reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen vermitteln zu können

Verantwortlich für Ausarbeitung:

Jürgen Banse

- Geschäftsführer VDP Sachsen-Anhalt -